

## Steuerpflichten der Markthändler in Ungarn

Nachstehend werden die Steuerpflichten der ausländischen Wirtschaftsbeteiligten zusammengefaßt, die zu Ausstellungen, Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen gelegentlich nach Ungarn kommen, um ihre Produkte hier zu verkaufen.

### **1. Anmeldepflicht**

Lieferungen von Gegenständen durch den Wirtschaftsbeteiligten auf dem Gebiet Ungarns sind umsatzsteuerpflichtig<sup>1</sup>, d.h. der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die Festlegung einer Steuernummer in Ungarn zu beantragen<sup>2</sup>.

Ausländische Wirtschaftsbeteiligte können eine Steuernummer bei den Finanzämtern des Nationalen Steuer- und Zollamtes in jedem Komitat oder in der Hauptstadt, sowie bei der Direktion für Strategische Steuer- und Zollangelegenheiten beantragen, und zwar vor dem ersten Verkauf.

Zur Beantragung der Steuernummer ist ein Formular auszufüllen und zum o.g. Organ einzureichen.

Sollte der Wirtschaftsbeteiligte eine Privatperson sein, sind die Hauptseite und die Blätter A01, A02, F01 des im Jahre der Anmeldung anzuwendenden Formulars Nr. T101<sup>3</sup> auszufüllen. Sollte der Wirtschaftsbeteiligte eine Gesellschaft sein, sind die Hauptseite und die Blätter A01, A02, F01 des im Jahre der Anmeldung anzuwendenden Formulars Nr. T201<sup>4</sup> auszufüllen. (Gegebenenfalls kann die Ausfüllung weiterer Blätter dieser beiden Formulare nötig sein.)

Ausländische Markthändler können auf Messen und Märkten usw. in Ungarn ihre Produkte erst dann rechtmäßig verkaufen, wenn ihnen die beantragten Steuernummer erteilt wurden.

### **2. Pflicht zur Erstellung von Belegen**

Ausländische Markthändler sind verpflichtet, über ihre Verkäufe in Ungarn Belege zu erstellen, und das erste Exemplar dieser Belege den Käufern zu übergeben.

Falls der Käufer des ausländischen Markthändlers dem UstG nicht unterliegt, sondern eine Privatperson ist (wie es üblich der Fall ist), dann ist die Erstellung eines Belegs über den Verkauf ausreichend. Die Quittung ist eine Bescheinigung, die eine - von der ungarischen Steuerbehörde angegebene - laufende Nummer aufweist. Solche Belegblöcke können

<sup>1</sup> § 25 des Gesetzes Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer (nachstehend UstG genannt)

<sup>2</sup> § 16 Abs. (1) des Gesetzes Nr. XCII von 2003 über die Abgabenordnung (nachstehend AO genannt)

<sup>3</sup>Nummer des Formulars im Jahr 2017: 17T101

<sup>4</sup>Nummer des Formulars im Jahr 2017: 17T101

in Ungarn in Geschäften beschafft werden, die Formulare verkaufen. Beim Verkauf müssen folgende Angaben auf dem Beleg aufgeführt werden: Datum der Erstellung, Name und Anschrift des ausländischen Markthändlers, die in Ungarn beantragte Steuernummer, sowie der Preis der verkauften Produkte, der die Umsatzsteuer enthält. Das Beleg ist dem Käufer zu übergeben.

Käufer in Ungarn dürfen eine ausführlichere Bescheinigung anstatt eines Belegs, d.h. eine sog. Rechnung vom Verkäufer verlangen. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, eine Rechnung anstatt des Belegs zu erstellen. Diese Rechnung kann entweder in Papierform (agedruckt) oder elektronisch erstellt werden. Da die elektronische Belegerstellung Verkäufen auf Messen, Märkten oder Ausstellungen nicht üblich ist, handelt es sich hier um ausgedruckte Rechnungen. Die Ausgedruckte Rechnungen können auf zweierlei Weise erstellt werden: mit Hilfe eines Computerprogramms zur Rechnungserstellung oder mit Hand ausgefüllt. Da ausländische Markthändler die Rechnungen auf Märkten, Messen und Ausstellungen in der Regel mit Hand ausfüllen, werden hiermit nur die Regeln zu den mit Hand erstellten Rechnungen erklärt. Bei den mit Hand erstellten Rechnungen handelt es sich um Bescheinigungen, die - von der ungarischen Steuerbehörde ausgegebene - laufende Nummern aufweisen. Solche Rechnungformulare können in Ungarn in Geschäften beschafft werden, die Formulare verkaufen. Auf den Rechnungen müssen folgende Angaben aufgeführt werden: Name, Aschrift und ungarische Steuernummer des Rechnungserstellers, Name und Anschrift des Käufers, Datum der Rechnungserstellung, Datum der Erfüllung (falls es vom Zeitpunkt der Rechnungserstellung abweicht), Bezeichnung, Mengeneinheit und netto Einheitspreis der Produkte, verkaufte Menge, Steuerbemessungsgrundlage, Umsatzsteuer, Steuersatz.

Falls der Käufer dem ausländischen Markthändlern mitteilt, daß er ein ungarischer umsatzsteuerpflichtiger Wirtschaftsbeteiligte ist, muss der ausländische Markthändler anstelle des Belegs ausschließlich Rechnung erstellen. Die Regeln zur Rechnungserstellung einem Umsatzsteuerpflichtigen stimmen mit denen überein, die bei den nicht steuerpflichtigen (d.h. dem UstG nicht unterliegenden) Erwerbem anzuwendenden sind.

### **3. Umsatzsteuerzahlungspflicht**

In Ungarn gibt es drei Mehrwertsteuersätze: der allgemeine Steuersatz beträgt 27 %, die ermäßigten Mehrwertsteuersätze sind 18 und 5 %. Das ungarische Steuersystem enthält außerdem steuerfreie Fällen.

Größte Teil der auf Märkten, Messen und Ausstellungen verkauften Produkte unterliegt dem Steuerstaz von 27 %. Dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 18 % unterliegen einige Milchprodukte und Backwaren, in den Gastgewerben das Essen und die hausgemachten Getränke ohne Zusatz von Alkohol<sup>5</sup>. Dem Steuersatz von 5 % unterliegen bestimmte

Bücher und Zeitschriften<sup>6</sup>, sowie bestimmte Milchprodukte und Fleischerzeugnisse.

Ausländische Markthändler sind verpflichtet, aus dem Bruttopreis der verkauften Gegenstände Umsatzsteuer in folgender Höhe dem ungarischem Staatsbudget zu zahlen: bei dem Steuersatz von 27 %: 21,26 %, bei dem Steuersatz von 18 %: 15,25 %, bei dem Steuersatz von 5 %: 4,76 %.<sup>1</sup>

Ausländische Markthändler müssen die Umsatzsteuer nach den in Ungarn verkauften Gegenständen auf folgender Weise dem ungarischen Staatsbudget bezahlen. Ausländische Markthändler sind verpflichtet, mit Angabe seiner ungarischen Steuernummer die Steuererklärung Nr. 65<sup>2</sup> über seine in Ungarn verkauften Produkte einzurechen. In dieser Steuererklärung ist die gesammte Summe der Umsatzsteuer nach den von ihmverkauften Produkten als zu zahlende Steuer aufzuführen. Falls der ausländische Markthändler Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit seiner Marktätigkeit in Ungarn erworben bzw. in Anspruch genommen hat (z.B. er hat Marktgebühr, Miete gezahlt), und in der Rechnung über die erworbene Produkte und oder in Anspruch genommene Dienstleistungen die Summe der Vorsteuerangegeben ist, kann diese Summe vom ausländischen Markthändler bei der Erstellung der Steuererklärung als abziehbare Steuer verrechnet werden. Die für das Staatsbudget zu zahlende Summe ist die Differenz zwischen der zu zahlenden und der eventuelle abziehbare Steuer (vorausgesetzt, daß diese Summe positiv ist).

Im Jahre der Beantragung der Steuernummer, sowie im Jahre danach sind die Steuererklärungen monatlich eingereicht werden, jedoch könnte die Häufigkeit der Einreichung der Erklärung des ausländischen Markthändlers abhängig von der Schwellenwert – später jährlich oder vierteljährlich sein<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> § 83 des UstG

<sup>2</sup> Nummer des Formulars in 2017: 1765

<sup>5</sup> UstG Anlage Nr. 3/A

<sup>6</sup> UstG Anlage Nr. 3

<sup>7</sup> Nummer des Formulars im Jahr 2013: 1365

<sup>8</sup> AO Anlage Nr. 1, Teil B, Ziffer 3